

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1960	Nummer 109
--------------	---	------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 9. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Missionshaus St. Arnold bei Rheine (Westf.). Steyler Missionare St. Arnold	2533
8. 9. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Kath. Studentengemeinde St. Albert, Mainz, Schillerplatz 5	2535
22. 9. 1960	RdErl. — Unterbringung von Personen in geschlossenen Anstalten durch den Vormund oder Pfleger . . .	2535
	Finanzminister	
19. 9. 1960	Personalveränderungen	2536
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
12. 9. 1960	RdErl. — Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Kommunalwahl 1960	2536
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
12. 9. 1960	Bek. — Ausbildung für den höheren Forstdienst.	2536
	Personalveränderungen	2536
	Arbeits- und Sozialminister	
20. 9. 1960	Bek. — Typenzulassung von gußeisernen Niederdruckdampfkesseln der Type H 70 K für Befuerung mit festen Brennstoffen	2537
	Minister für Wiederaufbau	
19. 9. 1960	Bek. — Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerkes im Jahr 1960	2538
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 v. 23. 9. 1960 . . .	2539/40
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1960	2539/40
	Nr. 18 v. 15. 9. 1960	2541/42
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 46. Sitzung (26. Sitzungsabschnitt) am 13. September 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2541/42

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Missionshaus St. Arnold bei Rheine (Westf.) Steyler Missionare St. Arnold

Bek. d. Innenministers v. 6. 9. 1960 —
I C 3/24 — 13.85

Dem Missionshaus St. Arnold in St. Arnold, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. bis 31.

12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig

- Versendung von Spendenbriefen,
- Spendenaufrufe in kath. Zeitschriften,
- Persönliche Besuche in industriellen Betrieben,
- Spendenaufrufe im Fernsehen.

Das Ergebnis der Geldsammlung ist für den Neubau einer Kirche zu verwenden.

— MBI. NW. 1960 S. 2533.

**Öffentliche Sammlung
Kath. Studentengemeinde St. Albert,
Mainz, Schillerplatz 5**

Bek. d. Innenministers v. 8. 9. 1960 —
I C 3/24 — 13.86

Der Kath. Studentengemeinde St. Albert in Mainz habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig

- a) Versendung von Spendenbriefen,
- b) Verkauf von Bausteinen an Studenten und andere interessierte Personen.

Das Ergebnis der Geldsammlung ist für den Aufbau eines Studentenwohnheimes und eines Studentenhauses zu verwenden.

— MBl. NW. 1960 S. 2535.

**Unterbringung von Personen
in geschlossenen Anstalten durch den Vormund
oder Pfleger**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1960 —
VI A 4 — 13.02.06

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 10. Februar 1960 — 1 BvR 526/53, 29/58 — (auszugsweiser Abdruck im Bundesgesundheitsblatt 1960 S. 216) festgestellt, daß eine richterliche Entscheidung nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG erforderlich ist, wenn der Vormund in Ausübung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts den volljährigen Entmündigten in einer geschlossenen Anstalt unterbringt.

Fälle einer Unterbringung minderjähriger Mündel oder unter Pflegschaft stehender Personen waren nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Nach den vom Bundesverfassungsgericht in der Begründung des Beschlusses aufgestellten Grundsätzen werden aber auch der Vormund eines Minderjährigen und der Pfleger, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, bei der Anstaltsunterbringung des Mündels oder Pfleglings der richterlichen Entscheidung bedürfen.

Die zu beachtenden Einzelheiten habe ich in meinen heutigen Hinweisen zum Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen sowie zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen erläutert. Der RdErl. ist im MBl. NW. 1960 S. 2525/SMBL. NW. 2061 veröffentlicht. Darin ist ausgeführt, daß Vormünder und Pfleger schon vor der Unterbringung oder unverzüglich nach der Unterbringung des Mündels oder Pflegebefohlenen in einer geschlossenen Anstalt die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einholen müssen.

Für zur Zeit schon untergebrachte Mündel oder Pfleglinge, für die bisher noch keine vormundschaftsgerichtliche Unterbringungs-genehmigung vorliegt, hat der Vormund oder Pfleger die richterliche Entscheidung nunmehr umgehend herbeizuführen. Ich bitte daher, die Anstaltsleiter darauf hinzuweisen, daß die Vormünder und Pfleger der in ihren Anstalten bisher noch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts untergebrachten Mündel und Pfleglinge sofort aufgefordert werden müssen, die Genehmigung beim Gericht zu beantragen. Eine Abschrift dieser Aufforderung oder eine Gesamtaufstellung ist zweckmäßigerweise dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu übersenden, da in manchen Fällen aus den dort vorliegenden Unterlagen nicht ohne weiteres ersichtlich ist, ob sich ein Mündel oder Pflegling in der geschlossenen Anstalt befindet. Erhält die Anstalt danach nicht alsbald Kenntnis von der Genehmigung des Vor-

mundschaftsgerichts, so empfiehlt sich eine direkte Fühlungnahme des Anstaltsleiters mit dem Vormundschaftsrichter.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —;

nachrichtlich:

den Landschaftsverbänden,

Arztekammern,

der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2535.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. K.-H. Schmietendorf, Finanzamt Essen-Ost, zum Regiergungsdirektor; Oberregierungsbaurat Chr. Jülich, Finanzbauamt Münster-West, zum Regierungsbau-direktor; Regierungsassessor E. Söhngen, Finanzamt Köln-Süd, zum Regierungsrat.

Es ist verstorben: Oberregierungsrat W. Klesse, Finanzamt Düsseldorf-Mettmann.

Finanzgerichte

Es ist in den Ruhestand getreten: Finanzgerichtspräsident Dr. W. Mitze, Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 2536.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Lautsprecherwerbung der politischen Parteien
aus Anlaß der Kommunalwahl 1960**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 12. 9. 1960 — V/B 1 — 22 — 05/6 — 5/61/60

Nachdem der Innenminister die Bestimmung des Wahltages für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise aufgehoben hat, ist mein RdErl. v. 27. Juli 1960 über die Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Kommunalwahl 1960 (MBl. NW. S. 2126) gegenstandslos geworden.

— MBl. NW. 1960 S. 2536.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ausbildung für den höheren Forstdienst

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 9. 1960 — IV/A 1 10 — 10.22

Zur Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes können Schüler, die ihre Reifeprüfung zum Ostertermin 1961 ablegen, das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben, in beschränkter Zahl zugelassen werden. Bewerbungen sind bis zum 15. 11. 1960 an den für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Bei diesem sind auch die näheren Bedingungen zu erfahren.

— MBl. NW. 1960 S. 2536.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsvermessungsrat W. Kaiser zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Mün-

ster; Regierungsvermessungsrat A. Nagelschmitz zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Euskirchen; Regierungsvermessungsassessor H. Dammrau zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Köln; Regierungsvermessungsassessor J. Schneider zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Euskirchen; Regierungsvermessungsassessor E. Schulze Balhorn zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Minden.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungs- und Baurat, Oberregierungs- und -baurat a. D. J. Clausen bei der Bezirksregierung in Köln.

— MBl. NW. 1960 S. 2536.

Arbeits- und Sozialminister

Typenzulassung von gußeisernen Niederdruckdampfkesseln der Type H 70 K für Befeuerung mit festen Brennstoffen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 9. 1960 —
III B 4 — 8531.1 Tgb.Nr. 202/60

Auf Antrag vom 7. März 1960 — Ku/Sä — werden die von der Rheinstahl Eisenwerk Hilden AG hergestellten gußeisernen Niederdruckdampfkessel der Type H 70 K für die Befeuerung mit festen Brennstoffen unter den Zulassungszeichen N 89/1 bis N 89/10 nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel v. 27. August 1936 (RGBl. I S. 706) i. d. F. v. 29. Juni 1939 (RWMBL. S. 397) widerruflich zugelassen. Die Kessel unterliegen damit nicht der Abnahme gemäß Abschnitt D dieser Vorschriften. Der zuständige Technische Überwachungs-Verein und der Niederdruckdampfkessel-Ausschuß im Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-Ausschuß haben gegen die Zulassung keine Bedenken erhoben.

Die Zulassung wird von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Die Niederdruckdampfkessel müssen entsprechend den beigefügten, am Schluß dieser Urkunde näher bezeichneten und mit Prüfvermerk versehenen Unterlagen hergestellt und ausgerüstet sein. Im übrigen müssen sie den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel und den behördlichen Vorschriften gegen Feuergefahr und über feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen genügen.
2. An jeden von der Zulassung erfaßten Niederdruckdampfkessel H 70 K mit Feuerung für feste Brennstoffe ist das den einzelnen Kesselgrößen zugeordnete Zulassungszeichen entsprechend der nachstehenden Zusammenstellung anzubringen:

Bestell-Nr.	Heizfläche m ²	Leistung kcal/h	Länge mm	Glieder- zahl	Zulassungs- zeichen
270 609	22,00	154 000	1090	9	N 89/1
270 610	24,60	172 200	1210	10	N 89/2
270 611	27,20	190 400	1330	11	N 89/3
270 612	29,80	208 600	1450	12	N 89/4
270 613	32,40	226 800	1570	13	N 89/5
270 614	35,00	245 000	1690	14	N 89/6
270 615	37,60	263 200	1810	15	N 89/7
270 616	40,20	281 200	1930	16	N 89/8
270 617	42,80	299 600	2050	17	N 89/9
270 618	45,40	317 800	2170	18	N 89/10

3. Jeder Kessellieferung ist eine Bedienungsvorschrift beizufügen.

4. Dem zuständigen Technischen Überwachungs-Verein ist auf Verlangen zu gestatten, im Werk und auf dessen Kosten nach eigenem Ermessen zu prüfen, ob die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

Für Kessel, deren Ausführung oder Ausrüstung von den diesem Antrag zugrunde gelegten Zeichnungen und Beschreibungen abweicht, gilt diese Zulassung nicht.

Für die Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr von 200,— DM erhoben.

— MBl. NW. 1960 S. 2537.

Minister für Wiederaufbau

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerkes im Jahr 1960

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 9. 1960 —
III C 2 — 5.52 — 1829/60

Das Deutsche Volksheimstättenwerk veranstaltet im Jahr 1960 folgende weitere Lehrgänge:

- a) 58. Grundsatzlehrgang vom 5. bis 7. 10. 1960 in Duisburg,
- b) 63. Fortbildungslehrgang vom 11. bis 14. 10. 1960 in Fredeburg,
- c) 64. Fortbildungslehrgang vom 24. bis 28. 10. 1960 in Duisburg,
- d) 65. Fortbildungslehrgang vom 22. bis 25. 11. 1960 in Kaiserau b. Kamen,
- e) 66. Fortbildungslehrgang vom 13. bis 16. 12. 1960 in Attendorn.

In diesen Lehrgängen des Deutschen Volksheimstättenwerkes werden neben Wohnungsbaufragen aus städtebaulicher und finanztechnischer Sicht erstmalig die Probleme behandelt, die sich aus dem Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht sowie aus dem Bundesbaugesetz ergeben. Auch rechtliche und technische Fragen aus dem Gesetzentwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden bereits jetzt zur Diskussion gestellt. Da diese Gesetze sowohl für die Wohnungswirtschaft als auch für die mit ihrer Durchführung befaßten staatlichen und kommunalen Stellen gleichermaßen wichtig sind, weise ich wiederum auf diese Lehrgänge empfehlend hin. Über nähere Einzelheiten wird das Deutsche Volksheimstättenwerk, Landesverband NW in Düsseldorf, Duisburger Straße 44, weitere Auskünfte erteilen.

An die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 2538.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 23. 9. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzüglich Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
13. 9. 60	Verordnung über die Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen	7842	323
13. 7. 60	Dritter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. 5. 1955 (GS. NW. S. 990)	8221	326
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
20. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/110 kV-Doppelleitung in der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel		327
20. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelleitung von Gronau nach Coesfeld		327
24. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Wiedenbrück nach Harsewinkel		327
6. 9. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelleitung von Lippstadt nach Wiedenbrück		327
6. 9. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Viersystem-Hochspannungsleitung Eiberg — Prinz Regent		327
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
	Änderung der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1960		328

— MBl. NW. 1960 S. 2539/40.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Verordnungen über die Zuständigkeit der Gerichte des Landes Nordrhein-Westfalen	193	1. RAO § 414. — Das Eigentum eines im Sinne der Rechtsprechung (vgl. BGHSt. 1, 351) schuldlosen Dritten steht der Einziehung des bei der Steuerstraftat benutzten Beförderungsmittels nur dann entgegen, wenn sich dieser ausdrücklich auf sein Eigentum beruft. Erhebt er dagegen — trotz Kenntnis der Sachlage — auf sein Eigentum keinen Anspruch, so ist die Einziehung nach § 414 RAO geboten. — Ist der Täter Ausländer und ist das bei der Steuerstraftat benutzte Beförderungsmittel auf den Namen seines Ehegatten zugelassen, so hat der Tatrichter im einzelnen zu prüfen, ob und inwieweit der Täter nach dem ausländischen Ehe- und Güterrecht berechtigt war, hierüber selbständig zu verfügen. Stand dem Täter ein selbständiges Verfügungsrecht zu (ähnlich der Verwaltung und Nutznießung im früher geltenden gesetzlichen Güterstand des BGB), so ist gleichfalls die Einziehung nach § 414 RAO geboten. OLG Düsseldorf vom 23. März 1960 — (2) Ss 130/60 (128).	200
Änderung und Ergänzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO); hier: Dritte Ergänzungslieferung (Stand 1. Mai 1960)	194	2. StVO § 17. — Parkplätze, die nicht Teile des öffentlichen Verkehrsraumes sind, also für die Benutzung durch jedermann nicht freigegeben sind, sind Grundstücke i. S. des § 17 StVO. Dagegen sind öffentliche Parkplätze keine Grundstücke i. S. des § 17 StVO. OLG Hamm vom 12. Mai 1960 — 2 Ss 384/60	202
Bekanntmachungen	194	3. StPO §§ 411 II, 233, 329 I. — Eine Verurteilung im Strafbefehlsverfahren setzt nicht die vorherige richterliche Vernehmung des Angeklagten voraus, wenn dieser in der Hauptverhandlung durch einen bevollmächtigten Verteidiger vertreten wird. — Das Recht des Angeklagten, Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu beantragen, kann der Verteidiger nur mit besonderer Ermächtigung hierzu ausüben (gegen OLG Köln NJW 57, 153). — Eine genügende Entschuldigung i. S. des § 329 I StPO liegt vor, wenn aus besonderen Gründen dem Angeklagten das Erscheinen im Termin nicht zuzumuten war und ihm deshalb die Zuwiderhandlung gegen die öffentlichrechtliche Pflicht, der Ladung Folge zu leisten, nicht zum Vorwurf gereicht. OLG Düsseldorf vom 3. März 1960 — (1) Ss 38/60	202
Hinweise auf Rundverfügungen	195	Freiwillige Gerichtsbarkeit	
Personalnachrichten	195	FGG §§ 5, 4. — Ist noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so ist in dem Falle, in dem der BGH das gemeinschaftliche obere Gericht ist, zur Bestimmung des örtlich zuständigen AG das OLG zuständig, das zuerst im Verfahren nach § 5 FGG tätig geworden ist. OLG Hamm vom 8. Dezember 1959 — 15 Sdb. 105/59	204
Gesetzgebungsübersicht	196		
Rechtsprechung	197		
Zivilrecht			
1. BGB §§ 11, 1626; FGG §§ 4, 36, 37. — Ein Kind getrennt lebender Eltern hat einen doppelten Wohnsitz. OLG Düsseldorf vom 25. November 1959 — 12 AR 46/59	197		
2. ZPO §§ 44, 46, 78, 569 II. — Die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die Ablehnung von Richtern des LG als Berufungsgericht für unbegründet erklärt ist, kann ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden. OLG Düsseldorf vom 18. September 1959 — 3 W 189/59	197		
3. ZPO §§ 568 II, 765 a; ZVG §§ 79, 85, 100, 83 Ziff. 6. — Bei der Entscheidung über den Zuschlag hat das Versteigerungsgericht das Verfahren neu und unabhängig von ablehnenden Entscheidungen, die es selbst zuvor erlassen hat, zu prüfen. — Es ist im allgemeinen als Verschleuderung eines Grundstücks anzusprechen, wenn das Meistgebot niedriger als die Hälfte des Grundstückswertes ist. Ist außerdem wahrscheinlich, daß in einem neuen Versteigerungstermin ein erheblich höheres Gebot erreicht werden wird, so sind die Voraussetzungen des § 765 a ZPO gegeben. — Die Eingänge aus dem Nachbriefkasten müssen am nächsten Morgen sofort vorgelegt werden. Andernfalls liegt ein Mangel vor, der einen Verfahrensfehler darstellt. OLG Hamm vom 13. August 1959 — 15 W 312/59	198		
4. ZVG § 130. — Das Ersuchen nach § 130 ZVG kann nicht auf die Teillöschung bestehenbleibender Rechte, die im geringsten Gebot um die aus dem Bargebot zu berichtenden Tilgungsbeträge gekürzt sind, gerichtet werden. Derartige Tilgungsbeträge sind im Zwangsversteigerungsverfahren als Nebenleistungen i. S. des § 12 Ziff. 2 ZVG anzusehen, mithin ist bei ihnen die Voraussetzung des § 91 I ZVG nicht gegeben. OLG Hamm vom 17. Dezember 1959 — 15 W 508/59	200		

— MBl. NW. 1960 S. 2539/40.

Nr. 18 v. 15. 9. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anderung der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	205	
Aufbewahrung der Wertpapierbereinigungsakten	205	
Personalnachrichten	206	
Rechtsprechung	207	
Zivilrecht		
1. HGB §§ 37 I, 18 II. — Wird dem Familiennamen der Zusatz „Gebrüder“ hinzugefügt, so braucht das nicht immer den Eindruck einer Firma zu erwecken. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles. OLG Hamm vom 1. April 1960 — 15 W 56/60	207	
2. ZPO § 6. — Streitwert für den Anspruch auf Bewilligung der Löschung einer Hypothek. OLG Köln vom 12. Januar 1960 — 9 W 127/59	207	
3. ZPO §§ 511 a, 567. — Gegen amtsgerichtliche Beschlüsse in sog. Bagatellsachen (Streitwert unter 50 DM) ist eine Beschwerde unzulässig, sofern mit ihr eine sachliche Nachprüfung des Streitstoffes erstrebt wird, da sonst eine vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Instanz eröffnet würde. LG Köln vom 24. Februar 1960 — 6 T 42/60	208	
Strafrecht		
1. StGB § 28 II. — Bei der nachträglichen Entscheidung über Zahlungserleichterungen gem. § 28 II StGB kann das Gericht nach seinem Ermessen entscheiden. Einem Verurteilten, der, um die anschließende Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, noch in der Straftat befangen, ihm wegen seiner wirtschaftlich schlechten Lage Gelegenheit zur Tilgung der Geldstrafe in Teilzahlungen zu geben und ihn zu entlassen, muß daher die Vergünstigung nicht gewährt werden. Vielmehr ist zu erwägen, ob er Teilzahlungen leisten kann und, nach seiner bisherigen Lebensführung zu urteilen, auch zuverlässig leisten wird. OLG Köln vom 15. März 1960 — 2 Ws 68/60	208	
2. StVO §§ 1, 8 II. — Wer durch besondere Umstände gezwungen ist, die linke Straßenseite zu benutzen, darf nichts unversucht lassen, alsbald wieder die rechte Fahrbahnseite zu gewinnen. Ist dies ohne Gefährdung eines entgegenkommenden Fahrzeuges nicht möglich, hat der die falsche Fahrbahnseite benutzende Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug auf kürzester Entfernung anzuhalten, um dem entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer den möglichen Bremsweg nicht weiter zu verkürzen. OLG Köln vom 12. Januar 1960 — Ss 418/50	209	
3. StPO §§ 331, 358 II, 373 II. — Ist im Falle der Tatmehrheit hinsichtlich einer Tat versehentlich die Festsetzung der Einzelstrafe unterblieben, so steht das Verbot der Schlechterstellung der späteren Festsetzung der Einzelstrafe nicht entgegen; allerdings darf die Gesamtstrafe nicht erhöht werden. OLG Düsseldorf vom 6. April 1960 — (2) Ss 91/60 (90). 210		
Unterbringungsgesetz		
UnterbrG NW §§ 2, 3, 7, 11, 15. — Die mündliche Anhörung des Unterzubringenden hat derjenige Richter selbst durchzuführen, dessen Entscheidung beantragt ist. Eine Anhörung des Unterzubringenden durch einen ersuchten Richter im Rechtshilfsweg ist im Regelfall unzulässig. — Die bei Bejahung einer Gefahr im Verzuge zunächst unterlassene vorherige mündliche Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. — Bei dem sonst noch zu hörenden Personenkreis (Ehegatte, Eltern, gesetzlicher Vertreter) ist eine mündliche Anhörung nicht ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch in aller Regel angebracht. In Ausnahmefällen kann bei diesem Personenkreis auch eine Anhörung im Rechtshilfsweg zulässig sein. Auch diese Anhörung ist beschleunigt durchzuführen. Zu den Erfordernissen des von der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellenden Antrages und des ärztlichen Zeugnisses. LG Köln vom 11. Januar 1960 — 6 T 3/60	210	

— MBl. NW. 1960 S. 2541/42.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 46. Sitzung (26. Sitzungsabschnitt)
am 13. September 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags

TO.	Nummer der		Inhalt	Beschluss des Landtags vom 13. 9. 1960
		Druck- sache		
			Verordnung über technische Bühnenvorstände vom 22. Juni 1960 (GV. NW. S. 195)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehörden-gesetzes zur Kenntnis genommen.
			Verordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 7. Juli 1960 (GV. NW. S. 299)	
			Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1960	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe zur Kenntnis genommen.
			Verpflichtung des Abg. Heinrich Schmitz (CDU)	Der für den verstorbenen Abgeordneten Josef Golücke (CDU) neu in den Landtag eingetretene Herr Heinrich Schmitz, Köln-Ehrenfeld, Wahlenstr. 1, wurde als Mitglied des Landtags verpflichtet.
			Veränderungen im Kabinett	Dem Landtag wurde bekanntgegeben, daß der Herr Ministerpräsident gemäß Artikel 52 Abs. 3 der Landesverfassung mit Schreiben vom 22. August 1960 folgendes mitgeteilt hat: Am 9. August 1960 wurde Herr Johann Ernst aus seinem Amt als Minister für Bundesangelegenheiten entlassen.

Nummer der TO.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 13. 9. 1960
		Vereidigung des Finanzministers Pütz	Ebenfalls am 9. August wurde Herr Dr. Artur Sträter aus seinem Amt als Finanzminister entlassen und gleichzeitig zum Minister für Bundesangelegenheiten ernannt. Am gleichen Tage wurde Herr Joseph Pütz zum Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt. Herr Finanzminister Joseph Pütz wurde gemäß Artikel 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten auf sein Amt vereidigt.
1	349	Abberufung eines Mitglieds und Ersatzwahl für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht in Münster	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 349 wurden einstimmig angenommen.
	320	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde zusammen mit dem Änderungsantrag — Drucks. Nr. 352 — an den Justizausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.
2	352	Änd. Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP	
	347	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) (Antrag der Fraktion der SPD)	Der Antrag auf Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuß (federführend), den Kom. pol. Ausschuß und den Ausschuß für Innere Verwaltung wurde mit Mehrheit abgelehnt. Der Antrag, die Beratung des Gesetzentwurfs unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bis zu vier Wochen auszusetzen, wurde mit Mehrheit angenommen.
	348	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden über die Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. Heinz Dreismann aus Münster gegen § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 29 Satz 2 und 3 des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 187)	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
3	327	Gesetzentwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Wiederaufbauausschuß (federführend), den Ausschuß für Innere Verwaltung und den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
4	341	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Impfschädengesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Sozialausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
5	335	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1959 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. Druckfehlerberichtigung: In der Drucksache Nr. 335 ist das Datum der Ausschußsitzung zu ändern in „4. Juli 1960“.
	353	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden: Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.

— MBl. NW. 1960 S. 2541/42.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.